

e) ein vom Präsidenten des Oberlandesgerichts zu bestimmendes Mitglied dieses Gerichts.

Die Amtsdauer des Vorsitzenden und der Mitglieder beträgt 3 Jahre.

(2) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht wird durch Verordnung geregelt.

§ 5.

Die in § 1 für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für selbständige Gutsbezirke.

§ 6.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden die Ministerien des Innern und der Finanzen beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidruken lassen.

Gegeben zu Dresden, den

Anlage C.

Entwurf

einer Allerhöchsten Verordnung über die Errichtung eines
Landeselektrizitätsrates.

§ 1.

Der Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke wird ein Landeselektrizitätsrat beigeordnet.

§ 2.

Der Landeselektrizitätsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Außerdem gehört ihm der Vorstand der für die Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke zuständigen Abteilung des Finanzministeriums an.

Die bezirkfreien Städte wählen zwei diesen Städten angehörende Mitglieder in folgender Weise:

Der Stadtrat und die Stadtverordneten jeder Stadt wählen in gemeinsamer Sitzung einen Wahlmann. Diese Wahlmänner wählen zwei Mitglieder zum Landeselektrizitätsrat.

Zwei weitere Mitglieder werden von den Kreisausschüssen unter Stimmenthaltung der Abgeordneten der bezirkfreien Städte folgendermaßen gewählt:

Jeder Kreisauschuß wählt zwei Wahlmänner, von denen der eine einer bezirkzugehörigen Stadt, der andere einer Landgemeinde angehört. Die Wahlmänner der bezirkzugehörigen Städte und die Wahlmänner der Landgemeinden vereinigen sich zu je einem Wahlkörper, der ein Mitglied zum Landeselektrizitätsrat wählt.

Zwei Mitglieder werden vom Handelskammertag, je ein Mitglied vom Gewerbeammertag und vom Landeskulturrat gewählt.

Ein Mitglied wird von den Vertretern der Versicherten im Ausschusse der Landesversicherungsanstalt gewählt. Die Vertreter der Versicherten vereinigen sich zu diesem Zwecke zu einem besonderen Wahlkörper.